

leitung die geschenkten Aktien einstweilen in Händen behält als Gesamteigentum der Aktionäre, die die Gewinnrechte der geschenkten Aktien mitgenießen. Angenommen, die als Beispiel gewählte Gesellschaft verteilte eine Dividende von 3% = 30 Mark, so empfängt ein jeder Aktionär  $\frac{1}{19}$  mehr, also zusammen 31.58 Mark. Da indessen eine Aktie nicht nur zum Bezug von Dividenden berechtigt, sondern mit ihrem Besitz mancherlei Rechte und Pflichten verbunden sind, so wird die Geschäftsleitung trachten, das Grundkapital nach den für die Herabsetzung desselben maßgebenden Vorschriften herabzusetzen oder aber die Aktien zum Nutzen der Gesellschaft zu verkaufen. Ob letzteres geschehen und ob der Erlös zur Verteilung kommen darf oder zur Bildung einer Kapitalreserve dienen soll, bestimmt sich nach der Verfügung des Schenkers.